

**03-Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vom 18.01.2022:**

**B Stellungnahme**

Anlässlich der Offenlage der o. g. Flächennutzungsplan-Änderung verweisen wir auf unsere frühere Stellungnahme (Az. 2511 // 21-01094 vom 02.03.2021) zur Planung.

Die dortigen Ausführungen gelten sinngemäß auch weiterhin für die modifizierte Planung.

**03-Regierungspräsidium Freiburg, Stellungnahme vom 02.03.2021:**

**Geotechnik**

Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können unter <http://maps.lgrb-bw.de/> abgerufen werden.

Ingenieurgeologische Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen (z. B. Bebauungspläne) beurteilt, wenn Art und Umfang der Eingriffe in den Untergrund näher bekannt sind. Eine Gefahrenhinweiskarte (insbesondere bezüglich eventueller Massenbewegungen und Verkarstungsstrukturen) kann, nach vorheriger - für Kommunen und alle übrigen Träger öffentlicher Belange gebührenfreier - Registrierung, unter <http://geogefahren.lgrb-bw.de/> abgerufen werden.

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens hat das LGRB mit Schreiben vom 26.08.2019 (Az. 2511 // 19-06844) zum Planungsbereich folgende, weiterhin gültige ingenieurgeologische Stellungnahme abgegeben:

*Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.*

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

*Andernfalls empfiehlt das LGRB die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan:*

*Nach dem geologischen Basisdatensatz des LGRB befindet sich das Plangebiet im Ausstrichbereich von Gesteinen des Oberen Muschelkalks und des Unterkeupers (Erfurt-Formation, frühere Bezeichnung: Lettenkeuper), die im Osten von holozänem Auenlehm, im Süden von holozänen Abschwemmmassen jeweils unbekannter Mächtigkeit überdeckt werden.*

*Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) der Abschwemmmassen sowie einem kleinräumig deutlich unterschiedlichen Setzungsverhalten des Auenlehms ist zu rechnen. Ggf. vorhandene organische Anteile können zu zusätzlichen bautechnischen Erschwernissen führen. Der Grundwasserflurabstand kann bauwerksrelevant sein.*

*Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmgefüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen. Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr der Ausspülung lehmgefüllter Spalten ist bei Anlage von Versickerungseinrichtungen auf ausreichenden Abstand zu Fundamenten zu achten.*

*Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizontes, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei*

*Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offenen bzw. lehmgefüllten Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.*

**Grundwasser**

Das Planungsvorhaben liegt außerhalb von bestehenden oder geplanten Wasser- und Quellenschutzgebieten.

Die Planfläche liegt im Ausstrichbereich von Gesteinen der Erfurt-Formation und des Oberen Muschelkalks. Verkarstungserscheinungen können für beide Formationen nicht ausgeschlossen werden.

Hinsichtlich der Zwischenlagerung von Faulschlämmen auf der Planfläche wird auf die Gefahr eines schnellen Eintrages von Oberflächenwasser und eines ungepufferten Schadstoffeintrages in das Grundwasser hingewiesen.

Die Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung im Bereich oberflächennah auftretender Gesteine des Oberen Muschelkalks ist gering bis sehr gering.

Zum Planungsvorhaben sind aus hydrogeologischer Sicht keine weiteren Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.

**04-Regionalverband Heilbronn-Franken vom 18.01.2022:**

vielen Dank für die erneute Beteiligung an dem o.g. Verfahren. Wir kommen mit Blick auf den geltenden Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 und mit Verweis auf unsere Stellungnahme vom 01.03.2021 hierbei zu folgender Einschätzung.

Da sich keine Änderungen mit Bezug zu raumordnerischen Festlegungen ergeben haben, halten wir unsere o.g. Stellungnahme unverändert aufrecht.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

**04-Regionalverband Heilbronn-Franken Stellungnahme vom 01.03.2021:**

Durch die Planung werden regionalplanerische Zielfestlegungen berührt. Das Plangebiet liegt im Regionalen Grünzug „Raum Crailsheim“ nach Plansatz 3.1.1. Regionale Grünzüge sind von Siedlungstätigkeit und anderen funktionswidrigen Nutzungen frei zu halten. Für standortgebundene Anlagen sind jedoch Ausnahmen möglich. In unserer Stellungnahme vom 21.08.2019 haben wir die Kriterien für eine Ausnahme dargestellt und in unserer Stellungnahme vom 17.03.2020 die Ausführungen dazu in der Begründung zum Bebauungsplan als ausreichend und nachvollziehbar beurteilt. Dies gilt auch für den nun vorgelegten Flächennutzungsplan. Wir sehen die Voraussetzungen für eine Ausnahmeregelung im Regionalen Grünzug als gegeben an und tragen die Planung mit.

**05-Landratsamt Schwäbisch Hall, Bau- und Umweltamt vom 18.01.2022:**

**Untere Naturschutzbehörde:**

Auf die vorangegangene Stellungnahme im Verfahren wird verwiesen.

**Untere Immissionsschutzbehörde:**

Von Seiten des Immissionsschutzes weisen wir darauf hin, dass die geplanten Tätigkeiten mit nicht unerheblichen Geruchsemissionen verbunden sein können. Die nächste Wohnbebauung liegt in einem Abstand von ca. 130 m östlich des geplanten Gebietes. Wir verweisen hier auf die vorangegangene Stellungnahme.

Von Seiten des Immissionsschutzes bestehen gegen die Ausweisung des Flächennutzungsplanes keine Bedenken.

**Untere Landwirtschaftsbehörde:**

Seitens der Unteren Landwirtschaftsbehörde werden keine grundsätzlichen Bedenken gegen den o.g. FNP erhoben.

Außer dem Verlust der landwirtschaftlichen Nutzflächen, die nach Digitaler Flurbilanz Baden-Württemberg (Wirtschaftsfunktionenkarte) als Vorrangflur Stufe 2 eingestuft sind, werden keine weiteren landwirtschaftlichen Belange beeinträchtigt.

Die vorangegangenen Stellungnahmen wurden zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

**05-Landratsamt Schwäbisch Hall, Stellungnahme vom**

**05.03.2021:**

**Untere Naturschutzbehörde:**

Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 18.03.2020 zum Bebauungsplan „Erweiterung Kläranlage“.

**05-Landratsamt Schwäbisch Hall, Stellungnahme vom**

**18.03.2020:**

**Untere Naturschutzbehörde:**

Grundsätzlich bestehen von Seiten der unteren Naturschutzbehörde keine Bedenken gegen die Planung. Der externe Ausgleich wurde bereits über einen öffentlich-rechtlichen Vertrag gesichert,

**10-terraneits bw GmbH vom 06.12.2021:**

Wie Sie aus den beigefügten Planunterlagen entnehmen können, verläuft im südlichen Teil am Rande des Geltungsbereiches des Flächennutzungsplanes A-2019-2F im Wegeflurstück 3878 eine LWL-Leitung in einer Solotrasse der terraneits bw GmbH.

Innerhalb der Ausgleichsfläche verlaufen keine Anlagen der terraneits-bw GmbH, sodass wir durch die geplanten Maßnahmen nicht betroffen werden.

Vor diesem Hintergrund verweisen wir auf die beigefügten Auflagen und Technischen Bedingungen der terraneits bw GmbH bei der Durchführung der Bauarbeiten beachtet und eingehalten werden müssen.

Vor der Durchführung von Maßnahmen, welche Auswirkungen auf unsere Anlagen haben können, ist unser Fachgebiet Kommunikationstechnik & Elektrische Systeme

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und an die zuständigen Stellen im Haus weitergeleitet.

**12-Deutsche Telekom Technik GmbH vom 19.01.2022:**

Zu diesem frühen Planungsstand können wir nur sagen, dass sich in diesem Bereich bereits Telekommunikationsanlagen der Telekom befinden und bei Realisierung Ihrer Planung gegebenenfalls geschützt, umgebaut oder verlegt werden müssten.

Die vorhandenen Trassen sind aus dem beigefügten Lageplan ersichtlich.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und an die zuständigen Stellen im Haus weitergeleitet.